



Oberlandesgericht
Dresden

Ausfertigung

Aktenzeichen: 3 W 0472/08
7 T 370/08 LG Leipzig

Beschluss

des 3. Zivilsenats

vom 19.05.2008

In dem Abschiebehaftverfahren

~~_____~~,
geb. am ~~_____~~ in ~~_____~~ /Indien,
z.Z. JVA Leipzig, Leinestraße 111,
04279 Leipzig

Betroffener, Beschwerdeführer und
Führer der weiteren Beschwerde

Verfahrensbevollm.: Herr Daniel Ziegler,
c/o Flüchtlingsrat Leipzig e.V.,
Sternwartenstraße 4,
04103 Leipzig

Weitere Beteiligte:

Regierungspräsidium Chemnitz,
Zentrale Ausländerbehörde,
Adalbert-Stifter-Weg 25,
09131 Chemnitz
Gz. 23-1365.10/127583

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin und Gegnerin der weite-
ren Beschwerde

wegen Abschiebehaft

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas,
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Nicklaus und
Richter am Oberlandesgericht Dr. Hanke

beschlossen:

1. Auf die weitere Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 17.04.2008, Az.: 7 T 370/08, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über den Wiedereinsetzungsantrag des Betroffenen, an das Landgericht Leipzig zurückverwiesen.
2. Wert des Verfahrens der weiteren Beschwerde: 3.000,00 EUR.

Gründe:

I.

Die Erstbeteiligte begehrt die Anordnung von Sicherungshaft, der Betroffene wendet sich hiergegen.

Der Betroffene ist indischer Staatsangehöriger. Auf Antrag der Erstbeteiligten ordnete das Amtsgericht Borna am 05.03.2008 dem Betroffenen sogleich zu Protokoll bekannt gegebene Sicherungshaft für die Dauer von drei Monaten an. Mit am 10.04.2008 beim Amtsgericht eingegangenem Schreiben beantragte der Betroffene die sofortige Entlassung aus der Haft wegen Wegfalls des Haftgrundes. Das Amtsgericht behandelte jenes Schreiben als sofortige Beschwerde und legte die Sache dem Beschwerdegericht vor. Mit am 14.04.2008 beim Beschwerdegericht eingegangenem weiteren Schreiben legte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen als Person seines Vertrauens eine sofortige Beschwerde ein. Die

Beschwerde sei fristgerecht, da die dem Betroffenen erteilte Rechtsmittelbelehrung falsch gewesen sei. Dem Betroffenen sei eine Beschwerdefrist von nur einer statt von zwei Wochen angegeben worden.

Das Beschwerdegericht verwarf mit Beschluss vom 17.04.2008 die sofortige Beschwerde als unzulässig und versagte eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Beschluss wurde dem Betroffenen am 22.04.2008 zugestellt. Dessen Vertrauensperson legte zu Protokoll der Geschäftsstelle am 02.05.2008 sofortige weitere Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer sei aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung gehindert gewesen, sein Rechtsmittel wirksam einzulegen. Er habe die Wochenfrist versäumt und sei daher irrig davon ausgegangen, dass er nicht mehr fristgerecht gegen den Beschluss des Amtsgerichts vorgehen könne. Am 01.04.2008 sei ihm der Kontakt mit dem Flüchtlingsrat Leipzig e.V. gelungen. Von da aus sei die Beschwerdeeinlegung umgehend veranlasst worden.

Dem Senat wurde die weitere Beschwerde am 15.05.2008 vorgelegt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige sofortige weitere Beschwerde (§§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 1, 2, 22 Abs. 1 FGG, §§ 3 S. 2, 7 Abs. 1 FEVG, § 106 AufenthG) hat vorläufig Erfolg.

1. Das Landgericht hat ausgeführt, die Beschwerdefrist habe mit der Bekanntmachung des Beschlusses zu Protokoll in Anwesenheit des Betroffenen am 05.03.2008 begonnen. Die vom Gesetz vorgegebene Beschwerdefrist von zwei Wochen sei daher nicht gewahrt. Die Erteilung einer falschen Rechtsmittelbelehrung hindere weder die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung noch den Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist. Dem Betroffenen sei auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu

bewilligen. Aus dem Vorbringen, die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde sei in der ausgehändigten Rechtsmittelbelehrung mit einer Woche statt wie richtig mit zwei Wochen angegeben, habe der Betroffene keine Fehlvorstellung gehabt, die für die Fristversäumung hätte ursächlich sein können.

2. Die Erwägungen des Beschwerdegerichts sind an sich nicht zu beanstanden. So nimmt es richtig an, dass die sofortige Beschwerde zum Zeitpunkt ihrer Einlegung verfristet war. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechende Begründung in der Beschwerdeentscheidung Bezug genommen.

Fehlerfrei hat das Beschwerdegericht der sofortigen Beschwerde vom 09.04.2008 ein Wiedereinsetzungsgesuch des Betroffenen entnommen. Denn dem Betroffenen war bewusst, wie die Begründung seines Beschwerdeschreibens zeigt, dass die befristete Beschwerde aufgrund der bis zur Beschwerdeeinlegung bereits verstrichenen Zeit nur über den Gesichtspunkt einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung "zu retten" war. Diesem Antrag hat das Beschwerdegericht an sich zu Recht nicht entsprochen.

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 FGG ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, sofern er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Das Beschwerdegericht hat sich zwar mit den formellen Voraussetzungen des Wiedereinsetzungsantrages nicht auseinandergesetzt (dazu unten Ziffer 3.). Zutreffend hat es indessen in der Sache angenommen, der Antrag sei jedenfalls nicht schlüssig, weil der Betroffene zur Kausalität zwischen Hindernis (angeblich fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung) und Fristversäumnis nichts vorgetragen habe. Denn der hier

in Rede stehende ursächliche Zusammenhang zwischen der fehlerhaften Angabe einer zu kurzen Rechtsmittelfrist und dem Versäumnis der wirklichen, längeren Rechtsmittelfrist von zwei Wochen, § 22 Abs. 1 FGG, ergibt sich nicht von selbst. Das Beschwerdegericht traf insoweit auch keine Pflicht, eigene Ermittlungen anzustellen. Denn im Wiedereinsetzungsverfahren ist es Sache des Betroffenen, den maßgeblichen Sachverhalt aufzuklären und darzulegen (vgl. nur Sternal in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 22 Rn. 50). Hinzu kommt, dass das Beschwerdegericht nach dem äußeren Bild des Geschehensherganges hier ohne weiteres annehmen durfte, dass der Betroffene sich erst bei oder nach dem ersten Kontakt mit dem Flüchtlingsrat am 01.04.2008 zur Beschwerdeeinlegung entschlossen hatte. Die angeblich fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung konnte dann aber nicht ursächlich für das Verstreichenlassen der Beschwerdefrist sein.

3. Im Verfahren der weiteren Beschwerde trägt der Betroffene allerdings erstmals vor, er habe die Wochenfrist versäumt und sei daher irrig davon ausgegangen, dass er nicht mehr fristgerecht gegen den Beschluss des Amtsgerichts vorgehen könne.
 - a) Mit diesem neuen Vorbringen ist der Betroffene nicht durch den Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist ausgeschlossen. Denn anders als nach § 236 Abs. 2 ZPO muss der Wiedereinsetzungsantrag nach § 22 Abs. 2 FGG die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen nicht enthalten. Jene können daher noch nach Fristablauf dargelegt oder ergänzt werden (BGH NJW 1962, 202, 203).
 - b) Das Vorbringen ist auch nicht deshalb unbeachtlich, weil im Grundsatz im Verfahren der weiteren Beschwerde neue Tatsachen nicht berücksichtigungsfähig sind (vgl. § 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO). So ist anerkannt, dass das Rechtsbeschwerdegericht die tatsächlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit der Erstbeschwerde selbstän-

dig feststellt und würdigt (vgl. nur BGHZ 42, 223, 228). Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Erstbeschwerde entscheidet es deshalb in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht (BGH, a.a.O.).

- c) Schließlich ist das Vorbringen des Betroffenen nicht deshalb ausgeschlossen, weil es neu ist. Denn eine entsprechende Präklusionsnorm findet sich im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht.
- d) Das neue Vorbringen des Betroffenen ist auch erheblich, sofern er tatsächlich glaubhaft machen kann, dass er nach Ablauf der fehlerhaft angegebenen Wochenfrist und vor dem Ablauf der Beschwerdefrist (19.03.) die innere Erwägung hatte, eine Beschwerde einzulegen, aufgrund der fehlerhaften Belehrung diese Erwägung jedoch wieder fallen ließ. Dabei kann ihm nicht zur Last fallen, dass er die erste Woche verstreichen lassen hat. Denn die zweiwöchige Einlegungsfrist durfte er vollständig ausschöpfen. Vermag daher der Betroffene neben der Fehlerhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung auch sein neues Vorbringen glaubhaft zu machen - dies lässt sich jedenfalls nicht unbesehen und von vornherein völlig ausschließen -, wäre das Wiedereinsetzungsgesuch begründet.
4. Das Wiedereinsetzungsgesuch wäre auch nicht von vornherein unzulässig. Dem Vorbringen des Betroffenen ist zu entnehmen, dass er nicht vor dem 01.04.2008 von der angeblichen Fehlerhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung erfahren haben will. Der am 14.04.2008 eingegangene Antrag war daher noch fristgemäß. Von den übrigen formellen Voraussetzungen eines Wiedereinsetzungsantrages fehlt es zwar noch an der Glaubhaftmachung der Wiedereinsetzungsgründe. Eine abweisende Entscheidung lässt sich hierauf gleichwohl derzeit nicht stützen. Denn der Betroffene war und ist auch für die Glaubhaftmachung

seines Vorbringens nicht an die Wiedereinsetzungsfrist gebunden (vgl. nur Sternal, a.a.O.). Er kann Entsprechendes folglich nachholen. Ihm ist daher zunächst Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls unter Fristsetzung, sein Vorbringen zu konkretisieren und glaubhaft zu machen.

5. Der Senat hält es unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes für angezeigt, den Beschluss des Beschwerdegerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen. Sollte nämlich das Beschwerdegericht dem derzeit in der Justizvollzugsanstalt am Sitz des Beschwerdegerichts aufenthältigen Betroffenen glauben, könnte es letzteren sogleich in der Sache anhören.

III.

Über die Kosten des Verfahrens, einschließlich der der weiteren Beschwerde, hat das Beschwerdegericht zu entscheiden. Der Gegenstandswert folgt aus §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO.

Dr. Niklas

Dr. Nicklaus

Dr. Hanke

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Umschrift
Oberlandesgericht Dresden, den 21.05.2008

Rose
Justizobersekretärin

